



+++Thema+++

Vollständiger Erlass einer Forderung

Wenn zu erkennen ist, dass der Schuldner langfristig nicht in der Lage ist, seine Schuld zu tilgen (z.B. bei dauerhaftem Bezug von Grundsicherung oder einer geringen Rente) besteht die Möglichkeit, den Gläubiger um einen vollständigen Verzicht seiner Forderung zu bitten (Erlass). Leider ist diese Methode nur selten erfolgreich, denn der Gläubiger würde hiermit –ohne Gegenleistung– auf seinen Anspruch gegen den Schuldner verzichten.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Sollten die aufgelaufenen Verbindlichkeiten mit den vorhandenen finanziellen Mitteln des Schuldners nicht mehr gestemmt werden können und die in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen zur Schuldenregulierung nicht erfolgsversprechend erscheinen oder zu keinem Erfolg geführt haben, besteht als letzter Ausweg die Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Eine bestimmte Schuldsumme ist für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nicht vorgeschrieben. Vielmehr ist die persönliche, wirtschaftliche und berufliche Perspektive ausschlaggebend ob eine Entschuldung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sinnvoll ist oder nicht.

Fazit

Neben der Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gibt es weitere Methoden für eine Regulierung der Schulden. Welche Methode die richtige ist, sollte in einem Gespräch mit einer professionellen Schuldnerberatung erarbeitet werden. Hierbei ist es wichtig, sich nicht erst bei der Schuldnerberatung zu melden, wenn z.B. Mietschulden zu einer Kündigung der Wohnung geführt haben oder der Energieversorger den Strom wegen vernachlässigter Stromzahlungen gesperrt hat.

Je früher sich der Schuldner bei einer professionellen Schuldnerberatung meldet, wenn er mit seinen Finanzen nicht mehr klarkommt, umso größer sind die Möglichkeiten tragbare Lösungen zur Behebung der Krise zu erarbeiten.

Wie bekommen Ratsuchende einen Termin bei uns?

Telefonisch
Für eine **individuelle Terminvereinbarung** stehen wir Ratsuchenden von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch unter **0228– 96 96 60** zur Verfügung.

Online

Beratungsanfragen können einerseits anonym über unserer **Onlineberatung** oder über unsere Email-Adresse [schuldn-beratung@cd-bonn.de](mailto:schuldnerberatung@cd-bonn.de) erfolgen

Offene Sprechstunde

Es besteht zudem die Möglichkeit ohne vorherige Anmeldung mittwochs zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr unsere **Offene Sprechstunde** zu besuchen.

Weitere Informationen zu unserer Arbeit über

www.schuldnerberatung-bonn.de

Liebe Leserinnen und Leser,

oft bekommen wir von Fachkollegen die Frage gestellt, ab welchem Betrag es sich den eigentlich lohne, die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen bzw. ein Insolvenzverfahren zu beantragen.

Stets antworten wir dann, dass es erstens keines bestimmten Betrages bedarf sondern es vielmehr wichtig ist, so früh wie möglich die Hilfe einer professionellen Schuldnerberatung anzunehmen, wenn man realisiert, dass man mit der Abtragung seiner Verbindlichkeiten nicht mehr zu Recht kommt.

Zweitens versuchen wir den Fachkollegen zu erläutern, dass die Einleitung eines Insolvenzverfahrens nur eine Methode der Schuldenregulierung ist und es daneben –und oft auch vor bzw. anstatt eines Insolvenzverfahrens- viele weiteren Methoden zur Entschuldung gibt, bei denen die Schuldnerberatung den Schuldnern beratend zur Seite steht.

Im vorliegenden NEWSLETTER wollen wir Ihnen die gängigsten Methoden der Schuldenregulierung -in aller Kürze und keineswegs abschließend- vorstellen.

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn

+++

+++Thema+++

Methoden der Schuldenregulierung I. Teil

Grundlage jeder Regulierung von Schulden ist in einem ersten Schritt die Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners.

Daneben ist auch die Rechtmäßigkeit der Forderungen zu prüfen. Hier sind unter anderem folgende Fragen zu klären, ist die Forderung verjährt, sind Kosten und Zinsen ordnungsgemäß errechnet worden.

Ratenzahlung ohne Festschreibung der Forderung

Die von Schuldnern am häufigsten verwandte Art der Tilgung ihrer Schulden -vor Einschaltung der Schuldnerberatung- ist die Abtragung durch mit dem Gläubiger vereinbarten Ratenzahlungen.

Diese Methode führt dann zu Problemen, wenn der Schuldner einerseits den Gesamtblick für seine Schulden verliert oder er andererseits durch ein nicht vorhersehbares Ereignis (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung und Scheidung etc.) die Raten nicht mehr bezahlen kann.

Nun wäre der Zeitpunkt gekommen, sich an die Schuldnerberatung zu wenden.

Leider melden sich die meisten Schuldner aber erst bei uns, wenn fast „nichts mehr geht“ und z.B. die Raten an die Gläubiger zwar weitergezahlt, hierfür jedoch die Zahlung der Miete und des Strom vernachlässigt wurde.

Stundung

Durch einen Stundungsantrag beim Gläubiger kann man versuchen, für eine bestimmte Zeitspanne mit Ratenzahlungen auszusetzen. Dies ist jedoch nur zielführend und sinnvoll, wenn der Schuldner die Zahlungen nach der Stundung wieder regelmäßig aufnehmen kann.

Einen Erlass von Zinsen und Kosten gewähren Gläubiger bei einer Stundung in der Regel nicht.

Einmalvergleich

Wenn Schuldner (im Rahmen der Bereitstellung von Dritten oder durch eigenes Ansparen) über einen frei einsetzbaren Geldbetrag verfügen, besteht die Möglichkeit dem Gläubiger –unter Verzicht auf einen bestimmten Teil seiner Forderung– einen Einmalvergleich anzubieten.

Hierbei haben wir in den letzten Jahren viele Schuldner vollumfänglich entschulden können.

Die Erfahrung zeigt hierbei folgendes. Je älter eine Forderung ist und u.U. durch fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingefordert wurde, je eher ist ein Gläubiger bereit, auf einen Teil seiner Forderung zu verzichten.

Zudem zeigt sich, dass es aufgrund der Formerfordernisse dringend geboten ist, die Vergleichsverhandlungen von einer professionellen Schuldnerberatung durchführen zu lassen.

Festschreibung der Forderung unter Zahlung von monatlichen Raten

Möchte der Schuldner seine Schulden in Raten abzahlen, besteht die Möglichkeit, mit den Gläubigern über eine Festschreibung der Forderung zu verhandeln.

Im Grunde heißt dies, dass die Forderung –ohne weitere Berechnung von Zinsen und Kosten– und im günstigsten Fall mit einer Reduzierung der Gesamtschuld eingefroren wird und der Schuldner hierauf monatlich feste Raten zahlt.

Niederschlagung einer Forderung

Der Begriff „Niederschlagung einer Forderung“ betrifft in der Regel öffentlich-rechtliche Forderungen. Meist nach fruchtlosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wird die Beitreibung der Forderung von der Behörde eingestellt.

Aber Achtung! Die Forderung ist nicht –wie oft angenommen– erledigt. Der Gläubiger kann sie also jederzeit –unter Beachtung der Verjährungsfrist- reaktivieren und erneut gegen den Schuldner vollstrecken.

Der Artikel wird auf der gegenüberliegenden Seite fortgesetzt

+++ Kurz notiert +++

Rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag soll Gesetz werden

Ab dem **01.07.2017** sollen die Fristen für eine rückwirkende Befreiung der Rundfunkgebühren auf drei Jahre ab Stellung des Befreiungsantrages ausgedehnt werden. Derzeit beginnt die Befreiung bei verspäteten Anträgen erst zum Beginn des Monats, welcher der Antragstellung folgt, so dass auch Menschen zahlen müssen, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Betroffene und Schuldnerberater können sich bereits jetzt gegenüber dem Beitragsservice auf die neuen Regelungen berufen. Lesen Sie hierzu auch den Beitrag des Rechtsanwalts Helge Hildebrandt auf der Internetseite Sozialberatung Kiel.

Aktuell am 01.07.2016

Der **Basiszinssatz** beträgt nunmehr -0,88 %. Dies führt dazu, dass der Verzugszinssatz auf 4,12 % fällt.

Der **Kindergeldzuschlag** ist zum 01.07.2016 erhöht worden.

Das Basiskonto ist da

Seit dem 19. Juni 2016 hat jeder in Deutschland das Recht, ein Basiskonto zu eröffnen. Dieses Recht gilt auch für Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus.

Weitere Informationen zum Basiskonto enthält das Infoblatt „Basiskonto –Recht auf ein Girokonto– Stand Juni 2016“ der LAG Schuldnerberatung Hessen und die Seite der Bundesregierung.

„Überschuldung privater Personen 2015“ Ergebnisse der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes

Das Statistische Bundesamt hat in seiner am 01.07.2016 vorgestellten Überschuldungsstatistik festgestellt, dass „Überschuldung häufig durch unplanbare Änderungen der Lebensumstände ausgelöst wird“.

Zur Pressemitteilung des Bundesamtes gelangen Sie hier.

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletters dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: [schuldn-beratung@cd-bonn.de](mailto:schuldnerberatung@cd-bonn.de)

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn

Leitung: Henning Dimpker

Redaktion: Martin Zichella

Zentrale Schuldnerberatung Bonn,
Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn

Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610

[schuldn-beratung@cd-bonn.de](mailto:schuldnerberatung@cd-bonn.de)

